

**Die Umsetzung des §72a SGB VIII als Aufgabe in der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine, Verbände, freien Träger und Kommunen**

# **Schutz vor Kindeswohlgefährdung I**

**7. Februar 2018  
Landratsamt Groß-Gerau**

**Veranstaltungsreihe in Kooperation mit:**

- **Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Kreises**
- **Caritas Zentrum Dicker Busch**
- **Evangelische Jugend im Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim**
- **pro familia Kreisverband Groß-Gerau**
- **Wildwasser Kreis Groß-Gerau e.V.**

## Ablauf

- **Vorstellungsrunde**
- **Einführung in die gesetzlichen Grundlagen**
- **Vorstellung der Vereinbarung**
- **das „Prüfschema“ anhand von Praxisbeispielen**
- **Unterstützungsmöglichkeiten**
- **offene Fragen**

# Das Bundeskinderschutzgesetz (seit 01.01.2012)

**Stärkung eines aktiven Schutzes  
von Kindern und Jugendlichen**

Prävention

Beteiligung

Selbstverpflichtung

Eigenständiger Anspruch von Kindern und Jugendlichen

Frühe Hilfen

Kooperation

Beratung

Intervention

## Hintergrund:

- extreme Einzelfälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung wurden öffentlich bekannt
- die Aufarbeitung der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren
- die Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Einrichtungen und bei Ferienlagern
- etc.

## § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- gewichtige Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen
- zur Einschätzung der Gefährdung die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft heranziehen
- die Kinder/Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten einbeziehen
- auf Hilfsangebote hinweisen und zu deren Inanspruchnahme hinwirken.
- Wenn die Gefährdungseinschätzung nicht zuverlässig erfolgen oder Gefahr nicht abgewendet werden kann, ist das Jugendamt zu informieren, damit dort der Schutzauftrag entsprechend wahrgenommen werden kann.

## § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist

## § 79a SGB VIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Qualitätsanforderungen an die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII sowie die Notwendigkeit der Vernetzung und Kooperation

## Worum geht es eigentlich?

**Kindeswohlgefährdung ist viel mehr als „sexueller Missbrauch“**

Verletzungen

zu wenig, zu dünne, zu kleine Kleidung

häufig unbeaufsichtigt unterwegs

Gesundheitszustand  
Vorsorge-Untersuchung

ungepflegtes und  
vernachlässigtes Äußeres

Mangelernährung

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- emotionale und seelische Misshandlung (diskriminierende Äußerungen)
- körperliche Misshandlung, sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt  
(Missbrauch durch Blicke, Worte, Berührungen, Eingriff in Intimsphäre ...)

## Definition Grenzverletzung

„Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten.

Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und /oder einzelnen Personen. Verübt werden Grenzverletzungen sowohl von erwachsenen Frauen, Männern und Jugendlichen, die mit Betreuungs- und Versorgungsaufgaben beauftragt wurden (...) als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern, Jugendliche und jungen Erwachsenen.“

(Enders u. a. 2010)

## **Kindeswohlgefährdung und sexuelle Gewalt - was mache ich bei Verdacht auf „Kindeswohlgefährdung“?**

- 1. Der Schutz des Kindes/des Jugendlichen steht an erster Stelle!**
- 2. Gegenüber den Kindern/Jugendlichen signalisieren, dass ich als Erwachsener ansprechbar bin und als Vertrauensperson zur Verfügung stehe**
- 3. Unterstützung und Beratung in schwierigen Situationen durch den eigenen Verband oder das Hilfesystem im Kreis Groß-Gerau**
  - **Beauftragte im Verein oder im Verband**
  - **Beratungsstellen**
  - **Insofern erfahrene Fachkräfte – Kinderschutzfachkräfte (siehe Folie 17)**
- 4. Kein Aktionismus und sensibler Umgang mit dem „Gehörten“ – immer die abgestimmte Verfahrensweise im Verein, im Verband, in der Kommune ... einhalten!!!**



## Das eigene Schutzkonzept

Was umfasst das?	Warum ist das wichtig?
Verantwortliche Personen sind benannt und bekannt	Eindeutige Ansprechpartner/innen nach innen und nach außen
Verhaltenskodex ist vereinbart	Die Erarbeitung/Überprüfung eines Kodexes klärt und stärkt die Haltung des Vereins
Meldekette bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist festgelegt	Jugendleiter/innen etc. haben einen sicheren Rahmen für ihre nächsten Schritte
Fortbildungen werden besucht	Die Kompetenz vor Ort wird gestärkt

### **Ziel: alle wissen,**

- ✓ **wer was wann an wen weiter gibt,**
- ✓ **und wer in der Folge etwas unternimmt**

## Umsetzung in Hessen

**Leider keine einheitliche Mustervereinbarung zum § 72a SGB VIII, jeder Landkreis (öffentliche Jugendhilfeträger) entwickelt eigene Vereinbarungen**

## Umsetzung im Kreis Groß-Gerau

- **Gemeinsame Entwicklung einer Vereinbarung gemäß §72a SGB VIII durch Kreisjugendförderung, Vertreter/innen des Kreisjugendrings und der Sportkreisjugend**
- **2015: Beschluss im Jugendhilfeausschuss und Vorstellung in öffentlichen Veranstaltungen**
- **Seit Abschluss der Vereinbarungen zwischen Kreisjugendförderung und Kreisverbänden, Vereinen, Kirchengemeinden etc.**

## Vorstellung der Vereinbarung gemäß § 72 a SGB VIII

### § 1 Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen als gemeinsames Ziel

Einsatz von persönlich geeigneten Personen, die nicht nach einer der in § 72a genannten Straftaten verurteilt sind

## § 2, § 3 Beschäftigungsverbot u. a. für neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Träger muss sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen mit der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit betraut werden und somit Kinder oder Jugendliche weder

- beaufsichtigen
- betreuen
- erziehen oder ausbilden
- oder einen vergleichbaren Kontakt haben

Träger muss beurteilen, ob Kontakt nach Art, Intensität und Dauer ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellt – dazu wird das **Prüfschema** genutzt

## § 4 Vorlage eines Führungszeugnisses

Verfahren:

- Wer beantragt wo ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis?
- Information über die Gebührenbefreiung
- Aktualität des Führungszeugnisses

## § 5 Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Betont die Wichtigkeit des Gesamtkonzeptes eines Trägers

- Sensibilisierung aller Ebenen eines Vereines (insbes. Leitung/Vorstand, nicht nur Jugendleiter/in etc.)
- Information
- Qualifizierungsangebote

## **§ 6, § 7, § 8 Pflicht zur Einsichtnahme, Verpflichtungserklärung, Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland**

- stellt Vielfalt der Jugendarbeit mit unterschiedlichen Gefährdungsszenarien fest
- verweist auf die eigenverantwortliche Beurteilung anhand des Prüfschemas
- ermöglicht bei spontanem und kurzfristigem Einsatz die Anwendung einer Verpflichtungs- oder Ehrenerklärung
- weist u. a. auf das europäische Führungszeugnis hin

## **§ 9 Weitergehende Regelungsmöglichkeit**

Weitergehende Verfahren, Regeln innerhalb eines Trägers/eines Teams sind jederzeit möglich

## § 10 Anwendung des Prüfschemas

Pflicht zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis:

- in der Regel bei sog. Kerntätigkeiten mit Minderjährigen
  - Gemeinsame Übernachtung
  - Tätigkeiten mit Pflegeaufgaben, enger Körperkontakt
  - Tätigkeiten mit Einzelarbeit
  - Tätigkeiten ohne Teamprinzip
- nach differenzierter Einschätzung durch das Prüfschema

Ausnahmen:

- minderjährige Tätige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind
- spontaner ehrenamtlicher Einsatz

# Informationsveranstaltung der Kreisjugendförderung Groß-Gerau

<b>Prüfschema nach § 72a SGB VIII</b>	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden		
<b>Punktwert</b>	<b>0 Punkte<sup>1</sup></b>	<b>1 Punkt</b>	<b>2 Punkte</b>
<b>Die Tätigkeit</b>			
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes / Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern / Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht



## Welche Unterstützung bieten die Beratungsstellen?

### ❖ **Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche**

- bei familiären Belastungen und Krisen (z.B. Partnergewalt, sexuelle, körperliche Gewalt)
- Präventive Gruppenangebote und Projekte für Eltern, Kinder und Jugendliche (Prävention, Schutz gegen sexuelle Gewalt; Elternabende)

### ❖ **Beratungs- und Unterstützungsangebote für ehren-, neben- und hauptamtliche Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit**

- Qualifizierungsmaßnahmen für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (Seminare zum Thema „Kinderschutz in Vereinen“ u.a. Was ist sexualisierte Gewalt im Sport? Was kann ich bei einer Vermutung oder einem Verdacht tun? Wo bekomme ich fachliche Beratung und Unterstützung? Welche Präventionsmöglichkeiten gibt es für den Verein/Verband?)
- Unterstützung und Beratung bei Entwicklung eines Präventionskonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt, Umgang mit Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen
- Anonyme und kostenfreie Fachberatung im Kinderschutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

### ❖ **Vorstellung des Beratungs- und Hilfesystems im Kreis Groß-Gerau**

- Leitfaden zum Schutzauftrag nach §§ 8a, 8b SGB VIII, 4 KKG: Kinderschutz im Kreis Groß-Gerau - Kinder und Jugendliche schützen; Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Kontaktdressen der Beratungsstellen und Jugendämter
- fachliche und regionale Zuständigkeiten der Beratungsstellen und Jugendämter

## Hinweise auf die Veranstaltungsreihe:

- **11.04.2018, 18:30 – 20:30 Uhr, Landratsamt Groß-Gerau**

### **Kindesschutz II: Rechtliche Aspekte rund um den Kindesschutz**

Mit juristischer Unterstützung werden Fragestellungen rund um die Themen Datenschutz, Fehlverhalten von Ehrenamtlichen etc. bearbeitet

- **26.09.2018, 18:30 – 20:30 Uhr, Landratsamt Groß-Gerau**

### **Kindesschutz III: Umgang mit Fällen in Kinder- und Jugendgruppen**

Kindesschutz ganz praktisch: hier können eigene Fälle aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingebracht werden. Insoweit erfahrene Fachkräfte der Beratungsstellen stehen zur Verfügung

- **14.11.2018, 18:30 – 20:30 Uhr, Landratsamt Groß-Gerau**

### **Kindesschutz IV: Hilfreiche Module für Schutzkonzepte im Verein**

Beispielhaft werden Schutzkonzepte vorgestellt und konkrete Fragestellungen bearbeitet. Insoweit erfahrene Fachkräfte der Beratungsstellen stehen zur Verfügung

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit!**